

**Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Münster
vom 13.03.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Verliehene Grade**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster verleiht die folgenden akademischen Grade:

- a) doctor theologiae (abgekürzt Dr. theolog.)
- b) doctor theologiae honoris causa (abgekürzt Dr. theolog. hc)

I. Dr. theolog.

**§ 2
Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für eine Promotion zur/zum Dr. theolog. ist die Befähigung zu selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in Evangelischer Theologie nachzuweisen. Dieser Nachweis wird erbracht
 1. durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in einem Fach der Evangelischen Theologie und
 2. durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation).
 3. Auf Antrag ist als Ersatz für die Disputation eine mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums gemäß § 11 möglich.
- (2) Fächer der Evangelischen Theologie im Sinne dieser Ordnung sind: Altes Testament, Neues Testament, Biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie.
- (3) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase.
 1. Die Qualifikationsphase dient der Erstellung der Dissertation sowie gegebenenfalls dem Erbringen ergänzender bzw. vertiefender Studienleistungen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 5.
 2. Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation bzw. das Rigorosum sowie die abschließende Gesamtbewertung.

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Zur Durchführung der Promotion zur/zum Dr. theol. bildet der Fachbereichsrat für die Dauer seiner Wahlperiode zu Beginn derselben einen Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. Der/die Dekan*in als Vorsitzende*r,
2. Der/die Prodekan*in für Studienorganisation und Studienplanung als Stellvertretung des/der Vorsitzenden,
3. die hauptamtlichen Hochschullehrer*innen,
4. drei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und
5. drei Student*innen.

Für die zwei zuletzt genannten Gruppen sind Stellvertreter*innen in gleicher Anzahl zu wählen.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Promotionsverfahrens zur/zum Dr. theol., sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Entscheidungen über Annahme und Bewertung der Dissertation sowie über die Gesamtnote sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind Nachweise über mit „gut“ oder „sehr gut“ bzw. äquivalenten Prädikaten bewertete Abschlüsse, entweder
1. den Grad eines Magisters der Theologie oder
 2. das Erste Theologische Examen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Evangelischen Landeskirche aus dem deutschen Sprachraum oder
 3. den Abschluss eines Studiums in Evangelischer Religionslehre als erstes oder zweites Fach, das für das Lehramt an Gymnasien befähigt oder
 4. das Magisterexamen/Masterexamen mit Evangelischer Theologie als Hauptfach oder
 5. eine gleichwertige Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des fremdsprachigen Auslands, die als gleichwertig zu den zuvor genannten Abschlüssen anerkannt werden kann; über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss;
 6. Latinum, Graecum und Hebraicum bzw. als gleichwertig anerkannte Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch; der Nachweis einer der drei Sprachen kann ausnahmsweise durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer anderen Quellsprache klassischer religiöser Texte ersetzt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss;
 7. die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche.
- (2) Bewerber*innen, die einen anderen als den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten, mit „gut“ oder „sehr gut“ bzw. äquivalenten Prädikaten bewerteten, Abschluss in Evangelischer Religionslehre erworben haben, können zugelassen werden, sofern sie ergänzende Studienleistungen nachweisen, so dass insgesamt mindestens Studienleistungen im Umfang eines für das Lehramt Gymnasium qualifizierenden Studiums in Evangelischer Theologie/Religionslehre als erstes oder zweites Fach vorliegen.
- (3) Wer bereits den Grad einer/eines Dr. theol. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden.

§ 5
Annahme als Doktorand*in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in schriftlich beantragen.
- (2) Liegt ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in vor, ist beim Dekanat eine Promotionsakte anzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Angaben zum Fach und zum Thema der Arbeit,
 2. eine schriftliche Betreuungszusage aus den folgenden Personenkreisen: a) Hochschullehrer*innen oder b) Privatdozent*innen der Fakultät sowie
 3. Nachweise gemäß § 4 Absatz 1 bis 3.
- (4) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (5) Die Annahme als Doktorand*in kann versagt werden, wenn
 1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist nicht zu erwarten ist oder
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt oder
 3. der/die Bewerber*in bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren in Evangelischer Theologie absolviert hat oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden, oder
 5. ein akademischer Grad schon früher dem/der Bewerber*in entzogen wurde.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der/des Betreuenden und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die/den Vorsitzende*n über die Annahme als Doktorand*in. Der Beschluss wird dem/der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (7) Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität Münster einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.
- (8) Die Zulassung zur Prüfungsphase soll in der Regel nach höchstens vier Jahren beantragt werden.

§ 6
Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in verpflichtet sich die Fakultät, die/den Promovierende*n bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen Doktorand*in und Betreuer*in wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung festgelegt. In das Betreuungsverhältnis wird eine dritte Person aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen einbezogen. Die Vereinbarung kann auch Festlegungen über vertiefende Studien, z. B. im Rahmen einer *graduate school*, eines Graduiertenkollegs oder in anderer Form, enthalten. Die Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung (für Doktorand*in, Betreuer*in und die Promotionsakte) auszufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss einen/eine Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in zur weiteren Betreuungsperson bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Einverständnis von Betreuer*in und Doktorand*in nach dem Ausscheiden der Betreuungsperson aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss.
- (5) Doktorand*in und Betreuer*in verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Dabei soll die in Abs. 2 genannte Person einbezogen werden. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bestellung einer neuen Betreuungsperson.
- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

§ 7 Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Der/die Doktorand*in hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
 2. der Nachweis eines Promotionsstudiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster,
 3. die Nachweise gemäß § 4, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorand*in vorgelegt wurden,
 4. die Dissertation in gedruckter Form in mindestens sechsfacher Ausfertigung sowie eine identische Fassung in elektronischer Form auf mobilem Datenträger,
 5. einer Erklärung, dass sie/er die Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie/er die Dissertation weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat,
 6. eine Erklärung, dass sie/er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zur/zum Dr. theol. gestellt hat,
 7. eine Erklärung, dass sie/er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/ er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat,
 8. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum,

9. gegebenenfalls Angaben von fünf Fächern der Evangelischen Theologie gemäß § 2 Absatz 2, auf die sich die Fachprüfungen des Rigorosums erstrecken sollen. Auf Antrag kann das Rigorosum auf 3 Fächer reduziert werden, wenn die Bedingungen nach §11 (2) 2 erfüllt sind.
 10. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die/Der Kandidat*in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 8 **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit aus einem Fach der Evangelischen Theologie sein.
- (2) Der Umfang der Dissertation soll ca. 80000–120000 Wörter (einschließlich Fußnoten; ohne Literaturverzeichnis und Materialanhänge) umfassen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wird die Arbeit in englischer Sprache vorgelegt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von höchstens 1000 Wörtern beizufügen.
- (4) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachter*innen bestimmt. Erstgutachter*in ist in der Regel der/die Betreuerin*in. Ist der/die weitere Betreuer*in nach § 6 Abs. 3 Zweitgutachter*in, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Ein Gutachten muss von einer/einem Hochschullehrer*in oder einer/einem Privatdozierenden der Fakultät erstellt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss ein/e weitere/r Gutachter*in von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.
- (6) Die Gutachter*innen begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor
 1. die Dissertation anzunehmen oder
 2. die Dissertation abzulehnen oder
 3. die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.
- (7) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:
 „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1),
 „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2),
 „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3),
 „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).
- (8) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Einreichen der Dissertation zuzuleiten.

- (9) Weichen die Gutachten gemäß Absatz 6 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen beiden Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, gibt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten in Auftrag.
- (10) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens drei und höchstens zwölf Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.
- (11) Die Hochschullehrer*innen der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem der Ausschuss über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.
- (12) Die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß Absatz 6 und 11 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.
- (13) Der/die Doktorand*in erhält unverzüglich nach der Beschlussfassung eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls über die Bewertung. Die Rückgabe oder die Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (14) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist eine angemessene Frist hierfür einzuräumen. Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Beratungen im Promotionsausschuss erhält der/die Doktorand*in durch die/den Vorsitzende*n die gemachten Auflagen in schriftlicher Form.
- (15) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation im Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der/die Doktorand*in zur mündlichen Prüfung eingeladen. Diese besteht in der Regel aus einer öffentlichen Verteidigung (Disputation).
- (2) Der/Die Doktorand*in kann einen Antrag stellen, dass die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums gemäß § 11 durchgeführt wird.
- (3) Den Termin für die Disputation bzw. das Rigorosum setzt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest.
 - 1. Die mündliche Prüfung soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden.
 - 2. Die Prüfungen des Rigorosums sollen an einem Tag durchgeführt werden.
- (4) Bleibt der/die Doktorand*in einem oder mehreren Teilen der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

- (5) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an
1. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 2. die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 3. gegebenenfalls darüber hinaus Gutachter*innen der Dissertation.
- (6) Hochschullehrer*innen im Ruhestand können ebenfalls zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Über Anträge zur Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Öffentliche Verteidigung (Disputation)

- (1) In der öffentlichen Verteidigung soll der/die Doktorand*in nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (2) Die Disputation findet in öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission statt. Die Disputation soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht öffentlich einzuladen.
- (3) Die Disputation besteht
 1. aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag, in dem der/die Doktorand*in auf der Grundlage von ihr/ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in das Ganze der Theologie einordnet, sowie
 2. aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den gehaltenen Vortrag.
- (4) Die Gesamtdauer der Disputation einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 3 Nr. 1 soll 120 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Diskussionsleitung hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Privatdozent*innen und die Hochschullehrer*innen im Ruhestand der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (6) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (7) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der/des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung; dabei sind die in § 8 Absatz 7 genannten Notenwerte anzuwenden. Der/Die Doktorand*in erfährt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung das Ergebnis.
- (8) Wird die Disputation nicht bestanden, kann der/die Doktorand*in die Disputation auf Antrag höchstens einmal nach frühestens drei, spätestens nach 18 Monaten wiederholen.

§ 11 Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll der/die Doktorand*in umfassende und vertiefte theologische Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.
- (2) Das Rigorosum erstreckt sich
 1. auf das Fach gemäß § 2 Absatz 2, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfachprüfung) und auf
 2. vier weitere Fächer, die der/die Doktorand*in gemäß § 2 Absatz 2 wählen kann. Hat der/die Doktorand*in seinen/ihren Studienabschluss, der gemäß § 4 Abs. 1 als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion gilt, mit mindestens „gut“ bestanden, kann das Rigorosum auf Antrag durch den Promotionsausschuss auf das Hauptfach und zwei weitere Fächer reduziert werden. Unter den Prüfungsfächern muss ein bibelwissenschaftliches Fach (Altes Testament/Neues Testament) sein. Der/die Doktorand*in kann Vorschläge vorlegen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (3) Die Hauptfachprüfung dauert 50 Minuten, die weiteren Prüfungen je 20 Minuten.
- (4) Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Prüfer*in, dem/der Beisitzer*in und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die Bewertung der Prüfungen und die Bildung der Gesamtnote werden von der Prüfungskommission vorgenommen. Die Notenwerte gemäß § 8 Absatz 7 finden Anwendung. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note der Hauptfachprüfung zweifach gewertet, die Noten der anderen Prüfungen einfach.
- (6) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (7) Wird in einem Prüfungsfach die Leistung als nicht bestanden gewertet, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.
- (8) Das Rigorosum kann höchstens einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Promovierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität eine Promovierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem

Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Promovierenden kann der Promotionsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Promovierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Promovierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein/e Promovierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Promotionsausschuss auf Antrag der/des Promovierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Promovierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Promovierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Gesamtnote

- (1) Sind die Disputation bzw. das Rigorosum bestanden, so stellt der Promotionsausschuss mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung.
- (3) Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfache.
- (4) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (5) Wird die mündliche Prüfung als Rigorosum abgelegt, so gilt die Gesamtnote gemäß § 11 Absatz 5 als Note der mündlichen Prüfung.
- (6) Über die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion wird der/die Doktorand*in direkt im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich in Kenntnis gesetzt.

- (7) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Dr. theol.“.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem der/die Doktorand*in die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der/dem Vorsitzendenden Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Münster abgestimmt sind.
- (4) Der/Die Doktorand*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er der Universitäts- und Landesbibliothek Münster eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt der/die Doktorand*in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster vor.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen wurde.
- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt der/die Doktorand*in die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Anwartschaften.
- (9) Der Fakultät sind drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation in gedruckter Form einzureichen.

§ 16 Verleihung des Doktortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt der/die Dekan*in die/den Promovierende*n zur Verleihung des Doktortitels ein.

- (2) Durch die Verleihung wird das Recht verliehen, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) zu führen.
- (3) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch
 - 1. das Ablegen der öffentlichen Verpflichtung durch die/den Promovierende*n und
 - 2. die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (4) Die öffentliche Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:
 „Promitto ac spondeo me doctrinam evangelicam constanter professuram/professurum atque vitam theologae christianaे/theologo christiano dignam acturam/acturum.“
- (5) Bei Fällen nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 kann die öffentliche Verpflichtung entfallen.
- (6) Die Promotionsurkunde enthält
 - 1. die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 - 2. den Namen der/des Promovierenden,
 - 3. Geburtsdatum und –ort,
 - 4. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie,
 - 5. den Titel der Dissertation,
 - 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
 - 7. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 - 8. den Namen der Dekanin oder des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.

§ 17
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und
Aberkennung des Titels „Dr. theol.“

- (1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich der/die Doktorand*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der/die Doktorand*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Doktortitel aberkannt werden.
- (3) Hat der/die Doktorand*in die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Doktortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Doktortitel kann durch den Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn der/die Doktorand*in wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad

missbraucht hat oder wenn der/die Doktorand*in vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die/der Betroffene zu hören.

§ 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der/die Promovierte nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gemäß § 5 Absatz 2 nehmen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 19 Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit Promotionsrecht in Theologie verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer*innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der Absätze 3 bis 5 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss ein/e Betreuer*in der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 8 Absatz 4 ein/e Gutachter*in der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster sein.
- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorand*in angenommen wurde.

II. Dr. theol. h.c.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen für
 - 1. hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie, oder für

2. hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem anderen wissenschaftlichen Fachgebiet im Rahmen interdisziplinärer Forschungsarbeit mit Bezug zu Theologie und Religionswissenschaft, oder für
 3. herausragende Verdienste um Theologie und Kirche sowie um den Dialog zwischen Religion und Gesellschaft.
- (2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der Fachbereichsrat mit Vier-Fünftel-Mehrheit auf der Grundlage von mindestens zwei Gutachten.
- (3) Begründete Vorschläge zur Verleihung der Ehrendoktorwürde können von allen Hochschullehrer*innen der Fakultät eingereicht werden.
- (4) Die Ehrendoktorwürde wird öffentlich durch den/die Dekan*in verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Wer unter den Bedingungen der vorausgehenden Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2018 mit dem Promotionsverfahren begonnen hat, ist berechtigt, das Promotionsverfahren noch unter diesen Bedingungen zu beenden.
- (2) Auf Antrag können Promovierende gemäß Absatz 1 ihr Verfahren auch unter den Bedingungen dieser Promotionsordnung abschließen. Bei der Entscheidung über den Antrag prüft der Promotionsausschuss, ob die Bedingungen dieser Promotionsordnung vollständig erfüllt sind.
- (3) Unabhängig davon, ob Promovierende nach der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Februar 2018 oder nach der vorliegenden Ordnung ihr Promotionsvorhaben durchführen, gilt die Einschreibungspflicht der Promovierenden aus § 67 Abs. 5 HG.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Promovierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 als Promotionsstudierende einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 01, Evangelisch-Theologische Fakultät, der Universität Münster vom 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.03.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s